

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 70

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzungsberichte

Sitzung der 3 Verbände am 26. Oktober 1938 in Bern.

In Anwesenheit der Delegierten und Rechtskonsulenten aller drei Verbände werden die Verhandlungen über den Interessenvertrag fortgesetzt. Als Diskussionsbasis dient ein von Herrn Fürsprech Milliet (FVV) ausgearbeiteter Gegenentwurf. Da auf allen Seiten ein loyaler Verständigungswille vorhanden ist, gelingt es, in sehr vielen Punkten zu einer Einigung zu gelangen.

Vorstands-Sitzung vom 21. Oktober 1938.

1. Ein neuerdings eingegangenes Gesuch des Cinéma Kosmos betreffend Festsetzung der Eintrittspreise wird abschlägig beschieden.
2. Für die nächsten Verhandlungen über den Interessen- und Mietvertrag werden in längerer Besprechung die Instruktionen festgelegt.
3. Auf eine Beschwerde von Schmocker-Wengen wegen Aufhebung der Mitgliedschaft wird nicht eingetreten.

Gemeinsame Sitzung mit dem F.V.V.

am 3. November 1938 in Zürich.

In ganztägiger Sitzung gelingt es, die Auffassungen der beiden Verbände bezüglich Revision des Interessen- und Mietvertrages ziemlich anzugleichen, sodaß mit einem baldigen Abschluß der Verhandlungen zu rechnen ist.

Vorstands-Sitzung vom 15. November 1938.

1. Einem Gesuch Jütz, Arth a. See um Reduktion der Aufnahmegebühr wird in Anbetracht der geschilderten Umstände entsprochen.
2. Ein nochmaliges Wiedererwägungsgesuch des Cinéma Kosmos betreffend Festsetzung der Eintrittspreise wird nach Besprechung mit Herrn Tona einstimmig und definitiv abgelehnt.
3. Einem Gesuch des Cinéma Kamera um Reduktion des Mitgliederbeitrages wird entsprochen.
4. *Statutenrevision:*
Infolge der bevorstehenden Erneuerung des Interessenvertrages erschien eine Anpassung des vorliegenden Statutenentwurfes an die neue Konvention wünschbar. In gemeinsamer Sitzung mit der Statuten-Revisions-Kommission wird der Entwurf, soweit Abänderungsvorschläge vorliegen, nochmals durchbesprochen und von Kommission und Vorstand zu Handen der Generalversammlung einstimmig genehmigt. Da die Verhandlungen über den neuen Interessenvertrag sich infolge der kommenden Feiertage noch bis in den Januar hineinziehen werden, herrscht allgemein die Auffassung vor, daß die Statuten unbedingt noch dieses Jahr der Mitgliedschaft unterbreitet werden sollten. Es wird daher einhellig beschlossen, zu diesem Zwecke auf den 8. Dezember 1938 eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. In längerer Diskussion werden noch weitere 7 Geschäfte internen Charakters behandelt.

Die Notlage des Mittelstandes

Wir veröffentlichen anschließend die Resolution, die an den allgemeinen schweizerischen Gewerbetagen vom 6. November in Bern, Zürich, Luzern, Olten, St. Gallen und Chur gefaßt wurde. Sie stimmt in ihren Forderungen mit einer Motion überein, die der Schweizerische Spengler- und Installateuren-Verband uns unter dem Namen «Motion Gysler» zur Veröffentlichung zugestellt hat. Auch das Filmgewerbe hat ein Interesse an der Resolution der Gewerbetage und an der Motion Gysler. Unser Gewerbe sollte die gesetzlichen Grundlagen schaffen helfen, die eine Unterbindung der Spekulation mit unnötigen Kinoneubauten und eine Verbindlicherklärung von lebenswichtigen Verbandsbeschlüssen ermöglichen. Wir haben allen Grund, uns mit den Forderungen des gewerblichen Mittelstandes solidarisch zu erklären.

Resolution

der allgemeinen schweizerischen Gewerbetage.

Die am 6. November 1938 nach Bern, Luzern, Olten, St. Gallen und Chur einberufenen allgemeinen schweizerischen Gewerbetage, an denen sich viele Tausende von Angehörigen des Handwerks, Kleinhandels und Gastgewerbes beteiligt haben, stellen übereinstimmend fest, daß sich die Notlage des gesamten Gewerbes neuerdings stark verschärft hat, und daß im ganzen Lande die Mißstimmung beim gewerblichen Mittelstand immer größeren Umfang annimmt.

a) Als wesentliche Ursachen dieser zum Aufsehen mahnenden Entwicklung werden betrachtet:

1. Die ständige Schrumpfung der Arbeits- und Verdienstgelegenheiten in Handwerk, Kleinhandel und Gastgewerbe.
2. Die gleichzeitige ungewöhnlich starke Vermehrung der selbständig Erwerbenden in diesen Berufszweigen und insbesondere der Zustrom von fachlich und kaufmännisch nicht genügend vorgebildeten oder gänzlich berufsfremden, spekulativen Elementen.

3. Die zu Stadt und Land immer unerträglichere und in ihren Folgen existenzvernichtende Konkurrenz der großkapitalistischen Betriebe, auch ausländischen Ursprungs, mit ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schädigungen.
4. Der sich stetig verschärfende Preisdruck der öffentlichen Behörden (Bund, Kantone und Gemeinden) sowie der Privaten im Submissionswesen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.
5. Das Fehlen gesetzlicher Grundlagen zur Ergreifung und Durchführung wirksamer Selbsthilfemaßnahmen.

b) Zur Ueberwindung der bestehenden Notlage fordern die schweizerischen Gewerbetreibenden mit allem Nachdruck:

1. Die unverzügliche Verabschiedung der Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung durch die eidgenössischen Räte. Sie soll die ausnahmsweise Einführung der Bedürfnisklausel für besonders geardete Gewerbezweige ermöglichen, für das Gastgewerbe unter gleichzeitiger Revision von Art. 32 quater der Bundesverfassung.
Das schweizerische Gewerbe protestiert gegen die durch die ständerätliche Kommission verursachte Verzögerung der Beratung dieser Revision und verlangt die raschmögliche Ansetzung der Volksabstimmung über diese Vorlage.
2. Die baldmöglichste Verwirklichung des großen eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsprogrammes und der damit verbundenen Deckungsmaßnahmen.
3. Die rascheste Erledigung der von der Bundesversammlung angenommenen Postulate betreffend Erlaß sofort wirksamer Schutzmaßnahmen für den gewerblichen Mittelstand.
4. Die dringend notwendige Verlängerung der Geltungsdauer und Erweiterung des Bundesbeschlusses über das Warenhaus- und Filialverbot vom 28. Oktober 1937, insbesondere seine Ausdehnung auf die Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants, sowie die Verlängerung des Bundesbeschlusses über Maßnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes vom 23. Dezember 1936.